

# Schützenverein Osterwald O/E e.V. von 1910

SCHÜTZENVEREIN



## Beitragsordnung des Schützenvereins Osterwald O/E e.V. von 1910

Laut Jahreshauptversammlung vom **10.01.2009** und Jahreshauptversammlung vom **12.01.2008** sowie **Änderung** des Eintrittsgeldes auf **30,-€** gem. Jahreshauptversammlung vom **08.01.2011** sowie der außerordentlichen Hauptversammlung vom **25.04.2012** (Änderung des Königsgeldes.)

### § 1 Regelungen für die Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in § 2 der Beitragsordnung festgelegt wird.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen bei Eintritt in den Monaten Januar bis Juni den vollen, bei Eintritt in den Monaten Juli bis Dezember den halben Jahresbeitrag. Zusätzlich zahlen sie ein **Eintrittsgeld in Höhe von 30,- €**. Jugendliche zahlen **kein** Eintrittsgeld.

Wenn Mitglieder außerhalb von Niedersachsen wohnen, kann der Sachverhalt individuell geprüft und entschieden werden, dass nur der **halbe Jahresbeitrag** zu zahlen ist.

Schüler, Studenten und Wehrpflichtige zahlen nach Vorlage einer Bescheinigung beim Schatzmeister nur den **halben Jahresbeitrag**.

**Fördermitglieder** des Vereins zahlen den vollen Jahresbeitrag, allerdings **ohne** Königsgeld und Arbeitsdienstentgelt.

### § 2 Höhe der Jahresbeiträge

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr):	€	24,00
Junioren (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr):	€	50,00
Studenten, Schüler, Wehrpflichtige zahlen den halben Beitrag	€	50,00
Ehrenmitglieder zahlen den vollen Beitrag	€	100,00
Schützen, Damen	€	100,00

# Schützenverein Osterwald O/E e.V.

## von 1910

SCHÜTZENVEREIN



### § 3 Königsgeld

Das Königsgeld beträgt € 5,00 pro Jahr. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder zahlen **kein** Königsgeld. Alle anderen Mitglieder zahlen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr das Königsgeld.

Von dem Königsgeld erhält

der <b>König</b>	€	280,00	die <b>Damenkönigin</b>	€	200,00
der 2. König	€	75,00	die 2. Damenkönigin	€	50,00
der 3. König	€	75,00	die 3. Damenkönigin	€	50,00
der <b>Jugendkönig</b>	€	100,00			

### § 4 Arbeitsdienst

Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die laut § 18 der Satzung zum Arbeitsdienst verpflichtet sind, müssen 3 Arbeitsstunden pro Jahr ableisten. Daher wird mit dem Mitgliedsbeitrag ein Arbeitsdienstentgelt in Höhe von € 30,00 vom Schatzmeister zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen. Wird der Arbeitsdienst von dem jeweiligen Vereinsmitglied abgeleistet, so erhält das entsprechende Mitglied eine Erstattung des gezahlten Arbeitsdienstentgeltes in Höhe von maximal € 30,00.

Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, brauchen keinen Arbeitsdienst zu leisten und zahlen folglich auch nicht das Arbeitsdienstentgelt in Höhe von € 30,00.

Der jeweils zu leistende Arbeitsdienst wird vom Vorstand angeordnet und genehmigt.

### § 5 Zahlungsmodalitäten

Der gesamte Beitrag (Jahresbeitrag, Königsgeld, Arbeitsdienstentgelt) wird in zwei Raten (jeweils der hälftige Gesamtbeitrag) im Februar und im August eines jeden Jahres vom Schatzmeister eingezogen.

Das Eintrittsgeld wird bis spätestens zum Monatsletzten des auf den Eintritt folgenden Monats in voller Höhe fällig und zahlbar. Das Eintrittsgeld wird ebenfalls vom Schatzmeister eingezogen.